



Ausgewählte Neuerungen im Zivilprozessrecht

ASS.-PROF. MELANIE HUBER-LEHMANN

Ausgewählte Neuerungen im Zivilprozessrecht

Einzelne ausgewählte Neuerungen

1 > ewiges Replikrecht und Novenrecht

2 > familienrechtliche Verfahren

3 > Diskussion

Ewiges Replikrecht (Art. 53 Abs. 3 revZPO)

³ Sie [die Parteien] dürfen zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung nehmen. Das Gericht setzt ihnen dazu eine Frist von mindestens zehn Tagen an. Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird Verzicht angenommen.



Kodifikation bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung in *modifizierter* Form



zwingende Fristansetzung? «Verewigung» des ewigen Replikrechts?

- Fristansetzung steht nicht im Ermessen des Gerichts (vgl. [BGE 146 III 97](#))
- gilt für sämtliche Verfahren, auch im summarischen Verfahren und im Rechtsmittelverfahren

Ewiges Replikrecht (Art. 53 Abs. 3 revZPO)

Relativierung:



- keine Erweiterung der (zweimaligen) uneingeschränkten Äusserungsmöglichkeit (!); Art. 53 Abs. 3 revZPO greift erst *nach* Eintritt des Aktenschlusses
- wenn immer möglich Kombination mit dem nächsten Verfahrensschritt
- bei bevorstehender Verhandlung: Ausübung Replikrecht im Rahmen der Parteivorträge



Frist nach Art. 53 Abs. 3 revZPO:

- gerichtliche, und damit erstreckbare Frist (Art. 144 Abs. 2 ZPO)
- Berechnung und Wahrung nach Art. 142 und Art. 143 Abs. 1 ZPO (**Expeditionsprinzip**)
- Stillstand während Gerichtsferien (Art. 145 ZPO)

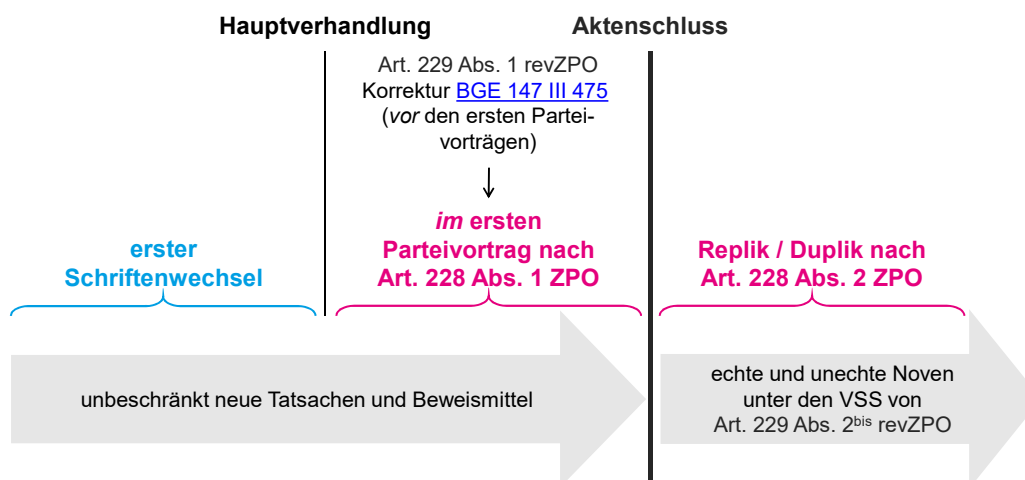
Revidiertes Novenrecht (Art. 229 revZPO): Systematik

- ¹ Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel in der Hauptverhandlung im ersten Parteivortrag nach Artikel 228 Absatz 1 unbeschränkt vorgebracht werden.
- ² In den anderen Fällen können neue Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, spätestens bis zum ersten Parteivortrag in der Hauptverhandlung nach Artikel 228 Absatz 1 vorgebracht werden, wenn sie:
- erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden sind (echte Noven); oder
 - bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven).
- ^{2bis} Nach den ersten Parteivorträgen werden neue Tatsachen und Beweismittel nach Absatz 2 Buchstaben a und b nur noch berücksichtigt, wenn sie in der vom Gericht festgelegten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, spätestens in der nächsten Verhandlung vorgebracht werden.

Aktenschluss noch nicht eingetreten (bisher in Abs. 2)

Aktenschluss vor HV eingetreten (bisher in Abs. 1)

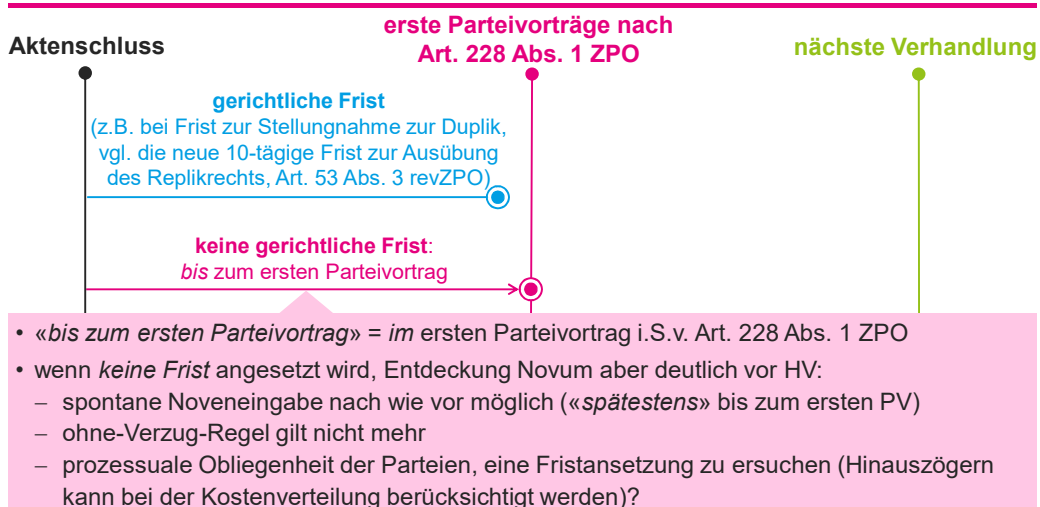
nach Eintritt Aktenschluss und Entdeckung Novum nach den ersten PV

Eintritt Aktenschluss an Hauptverhandlung (Art. 229 Abs. 1 revZPO)

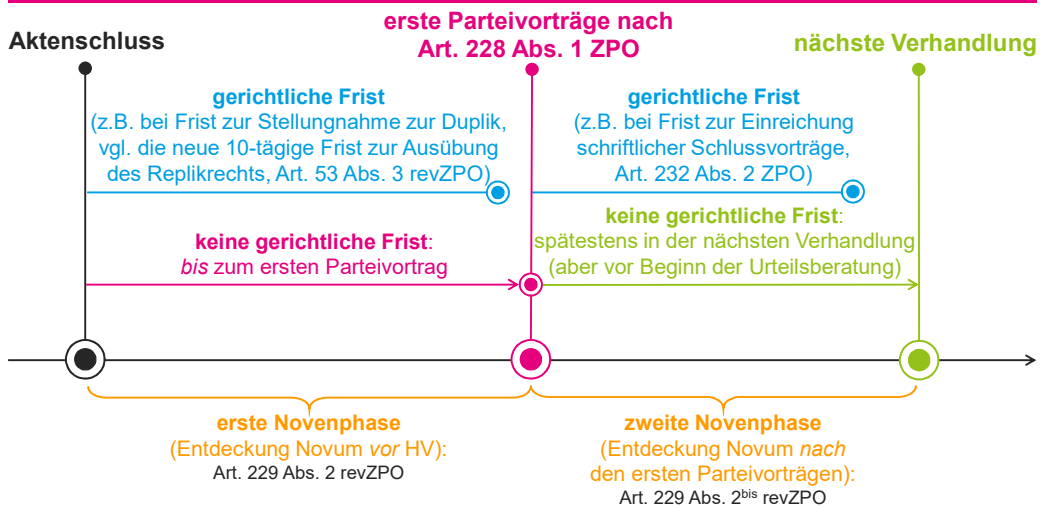
Noven nach Aktenschluss (Art. 229 Abs. 2 und 2^{bis} revZPO)



Noven nach Aktenschluss (Art. 229 Abs. 2 und 2^{bis} revZPO)



Noven nach Aktenschluss (Art. 229 Abs. 2 und 2^{bis} revZPO)



Familienrechtliche Verfahren: Übersicht

kein Schlichtungsversuch für sämtliche selbständige Klagen über Kinderbelange (Art. 198 lit. b^{bis} revZPO)

vereinfachtes Verfahren im kontradiktorischen Scheidungsverfahren (Art. 288 Abs. 2 und Art. 291 Abs. 3 revZPO) sowie bei sämtlichen selbständigen Klagen über Kinderbelange (Art. 295 revZPO)

Unzulässigkeit des Einsatzes elektronischer Mittel für Kindesanhörung (Art. 298 Abs. 1^{bis} revZPO)

Parteirollen der Eltern bei Status- und Unterhaltsklagen, wenn das Kindesverhältnis feststeht (Art. 304 Abs. 2 revZPO)

Berufungsfrist von 30 Tagen und Zulässigkeit der Anschlussberufung in familienrechtlichen Summaryangelegenheiten (Art. 314 Abs. 2 revZPO)

keine aufschiebende Wirkung der Berufung gegen Entscheide über die Schuldneranweisung und Sicherstellung des Unterhalts (Art. 315 Abs. 2 lit. c und d revZPO); Vollstreckbarkeitsaufschub ausnahmsweise aber möglich (Art. 315 Abs. 4 lit. b revZPO), auch vor Einreichung der Berufung (Art. 315 Abs. 5 revZPO)

Kontradiktorisches Annexverfahren (Art. 288 Abs. 2 ZPO)

² Sind Scheidungsfolgen streitig geblieben, so wird das Verfahren in Bezug auf diese kontradiktorisch fortgesetzt. Es gilt das vereinfachte Verfahren. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.



vereinfachtes Verfahren



Verhandlungsmaxime:

Botschaft ZPO: für güterrechtliche Auseinandersetzung und nachehelichen Unterhalt gilt *klassische* Verhandlungsmaxime (Art. 277 Abs. 1 ZPO, s. immerhin Art. 277 Abs. 2 ZPO)



Verfahrensablauf (nach Ermessen des Gerichts):

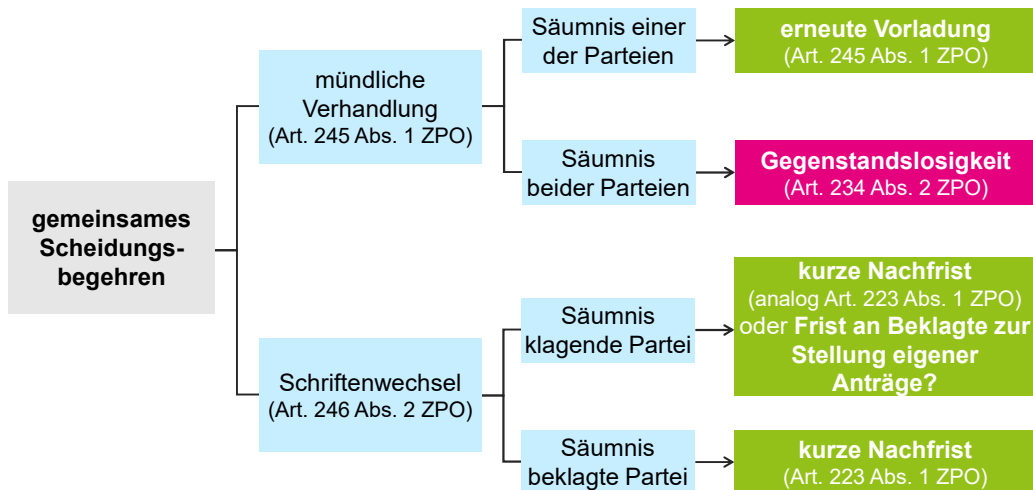
- ohne anwaltliche Vertretung und / oder einfache Verhältnisse: Vorladung zur mündlichen Verhandlung (Art. 245 Abs. 1 ZPO)
- bei anwaltlicher Vertretung und / oder komplizierten Verhältnissen: Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 246 Abs. 2 ZPO)

Säumnisfolgen des vereinfachten Verfahrens (Art. 245 ZPO)

¹ Enthält die Klage keine Begründung, so stellt das Gericht sie der beklagten Partei zu und lädt die Parteien zugleich zur Verhandlung vor. Bei Säumnis einer Partei an der Verhandlung lädt das Gericht unverzüglich noch ein einziges Mal zur Verhandlung vor und weist die Parteien dabei auf die Folgen einer allfälligen weiteren Säumnis ihrerseits hin. Die Verhandlung findet innert 30 Tagen seit der ersten Verhandlung statt.

² Enthält die Klage eine Begründung, so setzt das Gericht der beklagten Partei zunächst eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Lädt das Gericht die Parteien zur Verhandlung vor, so gilt bei Säumnis Artikel 234 sinngemäss.

Säumnisfolgen bei gemeinsamen Scheidungsbegehren



Klageverfahren der Scheidungsklage (Art. 291 Abs. 3 ZPO)

³ Steht der Scheidungsgrund nicht fest oder kommt keine Einigung zustande, so gibt das Gericht der klagenden Partei Gelegenheit zur Klagebegründung oder zur Ergänzung der Begründung. Das Verfahren wird kontradiktorisch fortgesetzt. Es gilt das vereinfachte Verfahren.



vereinfachtes Verfahren



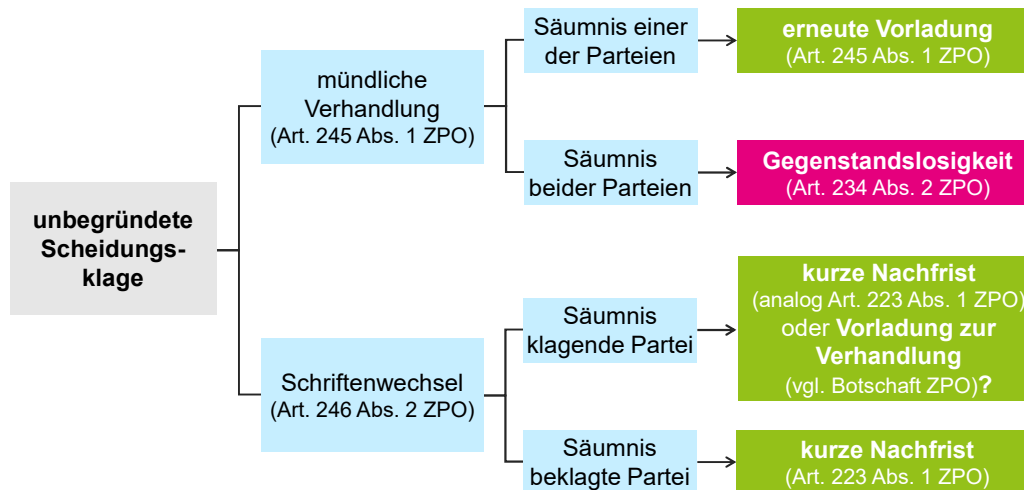
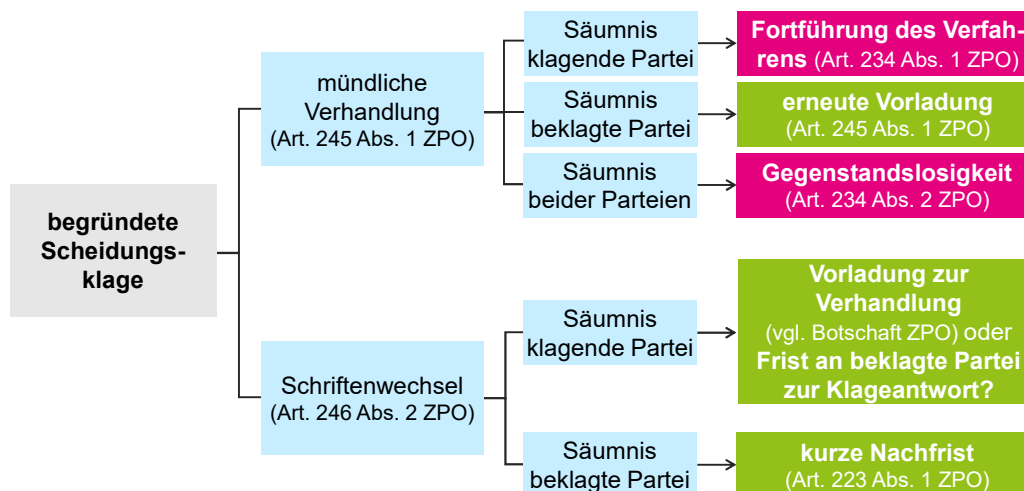
Verhandlungsmaxime:

Botschaft ZPO: für güterrechtliche Auseinandersetzung und nachehelichen Unterhalt gilt *klassische* Verhandlungsmaxime (Art. 277 Abs. 1 ZPO, s. immerhin Art. 277 Abs. 2 ZPO)



Verfahrensablauf (nach Ermessen des Gerichts):

- bei *unbegründeter* / *unvollständig begründeter* Scheidungsklage (Art. 290 ZPO): Gelegenheit zur mündlichen (Art. 245 Abs. 1 ZPO) oder schriftlichen *Klagebegründung* (Art. 246 Abs. 2 ZPO)
- bei vollständig *begründeter* Scheidungsklage: Gelegenheit zur mündlichen (Art. 245 Abs. 1 ZPO) oder schriftlichen *Ergänzung* der Begründung (Art. 246 Abs. 2 ZPO)

Säumnisfolgen bei unbegründeter Scheidungsklage**Säumnisfolgen bei begründeter Scheidungsklage**

**UNIVERSITÄT
LUZERN**

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
PRIVATRECHT

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

MELANIE HUBER-LEHMANN

